Erklärung zur Auszahlung der Bezüge und Sozialversicherung

Hinweise:

- 1. Die rot umrandeten Felder sind Pflichtfelder und müssen zwingend ausgefüllt werden (nur sichtbar im elektronischen Vordruck)! Werden Pflichtfelder nicht ausgefüllt, kann sich die Auszahlung der Bezüge verzögern oder ggf. unmöglich machen! Der Vordruck ist vor dem Ausfüllen unbedingt auf dem PC abzuspeichern.
- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- 3. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch eine Kennzeichnung (*) verwiesen wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen

Angaben zur Auszahlung der Bezüge

1 Persönliche Angaben

	rname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Ge	burtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
ahl, Wohnort)		Staatsangehörigkeit
Geburtsland	Geschlecht	akademische Grade (Angabe freiwillig)
eschäftigungsort	1	
partnerschaft		(sonst Angabe freiwillig)
		✓ Hier endet die 22-stellige deutsche IBAN!
		<u> </u>
Arbeitgeber ist "Haupta nach individuellen Steuer g (Arbeitgeber ist "Nebe immer nach Steuerklasse ten:	rbeitgeber") merkmalen. enarbeitgeber") e 6.	or/in)
	ahl, Wohnort) Geburtsland eschäftigungsort ch auf familienbezogene partnerschaft aufgehoben oder für n tionsnummer lautet: andelt es sich um mein Arbeitgeber ist "Hauptanach individuellen Steuer (Arbeitgeber ist "Nebeimmer nach Steuerklasse	Geschlecht eschäftigungsort ch auf familienbezogene Leistungen besteht operationsnummer lautet: andelt es sich um meine Arbeitgeber ist "Hauptarbeitgeber") nach individuellen Steuermerkmalen. (Arbeitgeber ist "Nebenarbeitgeber") immer nach Steuerklasse 6.

LBV 42101bs - 12/23

4 Angaben zur Sozialversicherung

4.1	Anga	aben zur Versicherungsnummer
	Wurd	de für Sie eine (Europäische) Versicherungsnummer von der Rentenversicherung vergeben?
		ja; die Versicherungsnummer lautet:
		Bisher wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben.
4.2	Anga	aben zur Krankenkasse – Wichtig bitte immer angeben!
		Ich bin zur Zeit/war zuletzt – ggf. auch im Rahmen einer Familienversicherung – bei folgender gesetzlichen Krankenversicherung versichert:
		Name, Ort der Krankenkasse
		Ich werde zur Zeit als Ausländer im Rahmen eines Auslandsabkommens von der folgenden gesetzlichen Krankenkasse betreut :
		Name, Ort der Krankenkasse
		Ich bin zur Zeit nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert.
		Wurden zuletzt Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, usw.) abgeführt? An welche Krankenkasse Beiträge abgeführt wurden, können Sie der letzten Entgeltbescheinigung zur Sozialversicherung entnehmen.
		□ nein
		□ ja
		Name, Ort der Krankenkasse
4.3	Anga	aben zur privaten Krankenversicherung
		Ich bin zur Zeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert. Ein Nachweis ist beigefügt.
		Ich habe Anspruch auf Krankentagegeld. Ein Nachweis ist beigefügt.
		Ich habe keinen Anspruch auf Krankentagegeld.
	cher	en Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenversiung und mit einer eigenen Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranersichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private Zusatz versicherung handeln.
		nein
		ja, entsprechender Nachweis ist beigefügt
4.4	Anga	aben zu Tätigkeiten – bitte vollständig ausfüllen um etwaige Nachteile zu vermeiden
4.4.1*	lch	bin <u>neben</u> dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis tätig als
	•	Arbeitnehmer/in (darunter sind auch geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte zu verstehen), Auszubildende/r
		☐ nein
		□ ja
		Ich übe eine weitere Beschäftigung aus:

		Nr.	von	- bis				Re	des chtsverhält- ses	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Ifd. mtl. Arbeitsentgelt (Brutto)	Höhe der zu erwartenden Einmalzahlungen, z. B. Urlaubsgeld, Zuwendung (Brutto)	
		1	Arbe	eitgeb	er mit <i>i</i>	Ansch	nrift						
		2											
			Arbe	eitgeb	er mit <i>i</i>	Ansch	nrift						
		Für die Beschäftigung/en gilt folgendes Versicherungsverhältnis: Bitte geben Sie den 1-stelligen Beitragsgruppenschlüssel und den Personengruppenschlüssel an; die Angaben können Sie Ihrem Meldenachweis zur Sozialversicherung (z. B. DEÜV-Meldung) entnehmen.											
		Nr.	KV	RV	AV	PV		KV	= Krankenv	- '			
		1						RV	= Rentenve	rsicherung			
		2						AV	= Arbeitslos	enversicherung			
								PV	= Pflegevers	-			
	_	Salk	octön	digor	/Freib	orufla		PGS	= Personen	gruppenschlüsse	el		
	•		nein	uigei	/rieib	Ciuile	51						
			a, als	S									
			Der z	eitlicl	ne Um	nfang	beträg	t in d	er Woche		Stunden.		
		I	Die e	rzielt	en Eir	nahr	nen be	trage	n mtl.	E	uro.		
	•	Bea	mtin/	Bean'	nter								
			nein										
			ja										
		Diei	nstste	elle:							Personalnumi	mer:	
4.4.2		sorgi neir ja	ungse n		ånger/		-		_	ngsverhältnis		mor:	
		Zan	nenae	e Ste	ile:						Personamumi	ner:	
	Rer		/in										
		neir											
		ja											
	Eine				enbes	cheid	es - ohn	e Anl	age - ist beige	efügt.			
	Ш		üler/i aktu		chulbe	schei	nigung i	st bei	gefügt.				
		Eine	aktu				" Studie	nbesc	heinigung, w	ie sie auch für di	e Antragstellung	nach dem BAFÖG benö-	
		Es l	nande	elt sic	h um	ein							
			noch	nich	t abge	eschl	ossene	s Ers	tstudium				

						eitstud eigefüg		as mit einer Hoch	schulprüfung abschließt
								as nicht mit eine	Hochschulprüfung abschließt
				otions			,		The chief is a series of the chief is a series
							ernstu	dium)	
					•	dienst			
				•			er ökol	ogischen Jahr im	Bundesfreiwilligendienst, in einem anderen Frei-
		willig	jendi				or onor	ogisonen bani, in	bundesneiwiingendienst, in einem anderen i rei-
				/eis isi /Haus	_	_			
						11		hio	
				eit vo		∧rhoit.	aomolo	bis	
	Ш			•			gemelo		Aho E COD III)
					-	rucn a peigefü		eitslosengeld (§ 27	ADS. 5 SGB III)
4.4.3	Nur					•	•	sem ietzt bearün	deten Beschäftigungsverhältnis zum Land
								um handelt.	
	Han	delt e	s sicl	h um e	ein in	der A	usbildu	ngs-/Prüfungs-/St	udienordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum?
		nein							
		•				_	_	hweis ist beigefügt.	
	Han	delt e	s sic	h bei	diese	em vor	geschr	iebenen Pflichtpra	ktikum um das 1. Pflichtpraktikum?
		nein							
		ja							
4.5 *	Bad	en-W • a • a	ürtte uf ni	embe	rg ur	n eine	kurzfr		deten Beschäftigungsverhältnis zum Land jung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV handelt, d.h. der
		_ ^						tstage befristet i	st – wenn Sie nicht mindestens an 5 Tagen in
		nabe	er W inner	oche halb d	arbe des k	eiten – Kalende	•	_	st – wenn Sie nicht mindestens an 5 Tagen in ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses
	Bes	nabe chäfti	er W inner gung	oche	arbe des k	eiten – Kalende	•	_	_
	Bes	nabe chäfti nein	er W inner gung	oche halb d	arbe des k	eiten – Kalende	•	_	_
	Bes	nabe chäfti nein ja aum	er W inner gung	oche halb d	arbe des k isgeü	eiten – Kalendo ibt: gelmäl	erjahre ßige	s vor der Begründ Anzahl der	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt
	Bes	nabe chäfti nein ja aum	er W inner gung	oche halb d	arbe des k isgeü re	eiten – Kalendo ibt:	erjahre Bige liche	s vor der Begründ	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses
	Bes	nabe chäfti nein ja aum	er W inner gung	oche halb d	arbe des k isgeü re	eiten – (alende ibt: gelmäl öchent	erjahre Bige liche	s vor der Begründ Anzahl der Arbeitstage	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw.
	Bes	nabe chäfti nein ja raum - bis	er W inner gung	oche halb d en au	re wa	eiten – Kalend ibt: gelmä öchent beitsz	erjahre Bige liche	s vor der Begründ Anzahl der Arbeitstage	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw.
	Bes Zeiti von	nabe chäfti nein ja aum - bis	er W inner gung	gsgru	re wa Ar	eiten – Kalend dibt: gelmä öchent beitszo	erjahre Bige liche eit	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
	Bess Zeitu von Ang Für	nabe chäfti nein ja aum - bis	er W inner gung Beitra	gsgru	re want and a record and a reco	gelmäl gelmäl öchent beitszo	erjahre ßige liche eit	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
	Beson Zeitri von Ang Für Bitte	nabe chäfti nein ja raum - bis abe E die B	er W inner gung Beitra escha	gsgru den 1	re with Arrival and Arrival an	gelmäl gelmäl öchent beitsze	erjahre ßige liche eit	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
	Beson Zeitri von Ang Für Bitte	nabe chäfti nein ja raum - bis abe E die B	er W inner gung Beitra escha	gsgru den 1	re with Arrival and Arrival an	gelmäl gelmäl öchent beitsze	erjahre ßige liche eit	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhältnis: I den Personengruppenschlüssel an; die Angaben könde ÜV-Meldung) entnehmen
	Zeitt von Ang Für Bitte	nabe chäfti nein ja raum - bis abe E die B gebe Sie Ih	er W inner gung Beitra escha n Sie rem M	gsgru äftigul den 1 lelden	re wighter re wighter re re wighter re re re re re re re re re re re re r	gelmär gelmär öchent beitszo SV n gilt for gen Be	erjahre ßige liche eit olgende itragsgr Sozialv	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhältnis: I den Personengruppenschlüssel an; die Angaben kön- DEÜV-Meldung) entnehmen
	Zeitti von Ang Für Bitte nen	nabe chäfti nein ja raum - bis abe E die B gebe Sie Ih	er W inner gung Beitra escha n Sie rem M	gsgru äftigul den 1 lelden	re wighter re wighter re re wighter re re re re re re re re re re re re r	gelmär gelmär öchent beitszo SV n gilt for gen Be	erjahre ßige liche eit ßigende itragsgr Sozialv	Anzahl der Arbeitstage in der Woche s Versicherungsverppenschlüssel und ersicherung (z. B. D	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhältnis: I den Personengruppenschlüssel an; die Angaben köndeÜV-Meldung) entnehmen rung
	Zeitr von Ang Für Bitte nen Nr. 1	nabe chäfti nein ja raum - bis abe E die B gebe Sie Ih	er W inner gung Beitra escha n Sie rem M	gsgru äftigul den 1 lelden	re wighter re wighter re re wighter re re re re re re re re re re re re r	gelmär gelmär öchent beitszo SV n gilt for gen Be	erjahre ßige liche eit slgende itragsgr Sozialv KV RV	Anzahl der Arbeitstage in der Woche es Versicherungsvruppenschlüssel und rersicherung (z. B. D.	ung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhältnis: I den Personengruppenschlüssel an; die Angaben köndeÜV-Meldung) entnehmen rung ung icherung

	Ich habe während folgender Zeiten Leistungen nach dem 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Agentur für Arbeit bezogen bzw. bin während folgender Zeiten als Arbeitssuchende/r gemeldet gewesen oder habe der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden:
	von bis
	von bis
	Nachweise (z. B. Lohnbescheinigung oder Bescheinigung von der Agentur für Arbeit) sind beigefügt.
	Nur ausfüllen, wenn Sie Schulabgänger/in sind (Ein Nachweis über den Schulabgang ist beigefügt.)
	Ich beabsichtige nach Beendigung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses die Aufnahme
	des freiwilligen Wehrdienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, eines anderen Freiwilligendienstes.
	einer weiteren Schulausbildung oder eines Studiums.
4.6 *	Nur ausfüllen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
	☐ Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch, mich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Ich habe die Ziffer 3 in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde die Befreiung mit dem Vordruck LBV 45201 beantragen.
	Ich habe in der unter Ziffer 4.4.1 genannten weiteren Beschäftigung bereits einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt.
	☐ nein
	ja, eine Kopie des Antrages ist beigefügt.
	Ich mache von der Möglichkeit der Kostenübernahme der Pauschsteuer Gebrauch und beantrage diese mit dem Vordruck LBV 47101.
4.7*	Nur ausfüllen, wenn Sie das 23. Lebensjahr vollendet haben oder vor Vollendung des 23. Lebensjahres mindestens 2 Kinder haben.
	☐ Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.
	☐ Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigefügt.
	Ich versichere die Elterneigenschaft für folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, zum Stand des Beginns dieser Beschäftigung:
	2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder 5 Kinder und mehr
	lch verpflichte mich, Änderungen hierzu unverzüglich anzuzeigen.
4.8*	Nur ausfüllen, wenn Ihnen für diese zu beurteilende Beschäftigung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft zugesagt wurde
	☐ Eine Versorgungsanwartschaft wurde gewährleistet
	Eine Kopie des Bescheids ist beigefügt.
4.9	Nur ausfüllen, wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben
	☐ ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt.
4.10	Nur ausfüllen, wenn Sie von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit worden sind
	☐ Ich bin auf Antrag befreit worden von der Versicherungspflicht in der
	☐ Krankenversicherung
	☐ Pflegeversicherung
	☐ Rentenversicherung
	Eine Kopie des jeweiligen Befreiungsbescheides ist beigefügt.

4.11*	Nur ausfüllen, wenn Sie einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe angehören
	Ich wurde bereits von der Versicherungspflicht für das neu begründete Beschäftigungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.
	☐ Kopie des Befreiungsbescheids ist beigefügt.
	☐ Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.
	☐ Ich werde einen Befreiungsantrag stellen.
	☐ Kopie des Befreiungsbescheids wird nach dessen Erhalt nachgereicht.
	☐ Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.
4.12	Nur ausfüllen, wenn Sie kein Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates sind Dient das jetzige Beschäftigungsverhältnis Ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe und wird dieses aus entsprechenden Mitteln gefördert?
	nein
	ja, eine entsprechende Bestätigung der fördernden Körperschaft, Einrichtung oder Organisation ist beigefügt
Mir ist dass d gung a berück	ichtungserklärung bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, ie vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, dem Landesamt für Besoldung und Versor- alle Änderungen in den o. g. Verhältnissen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen bzw. Angaben zu sichtigungsfähigen Kindern, unverzüglich anzuzeigen. Mir ist ferner bekannt, dass ich infolge unterlassener oder unvoll- ger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.
Datum	, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg 70730 Fellbach

(*) Erläuterungen zur Erklärung zur Sozialversicherung

zu Nr. 4.4.1, 4.5 und 4.6

Geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV

1. Gesetzeswortlaut

Nach § 8 SGB IV - in der ab 01.04.2003 gültigen Fassung - liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn

- das Arbeitsentgelt die jeweils gültige Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1a SGB IV) nicht übersteigt (Geringfügig entlohnte Beschäftigung). Weitere Informationen bietet die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft www.minijob-zentrale.de.
- 2) die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannte Grenze übersteigt (Kurzfristige Beschäftigung).

2. Anwendungsbereich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird eine Beschäftigung dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer hierdurch seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der ausgeübten Beschäftigung beruht. Die Beschäftigung muss also für den Betreffenden unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen erheblichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz ausmachen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dagegen nicht vor, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres innerhalb eines Dauerarbeitsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses überschritten wird.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach 1 Nr. 1) **oder** 1 Nr. 2) sind **zusammenzurechnen**. Sofern neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, sofern diese Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.

Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt nicht für die Arbeitslosenversicherung.

3. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungsund vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent
bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und
dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel
 die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem LBV mit dem Vordruck 45201 schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

zu Nr. 4.7

Seit 01.01.2005 zahlen kinderlos Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen **Beitragszuschlag** zur sozialen Pflegeversicherung. Ausgenommen sind kinderlos Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Seit dem 01.07.2023 beträgt der Beitragszuschlag 0,6 Prozent.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen wird. Zu "Nachweise der Elterneigenschaft' finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de/Plegeversicherung. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorzulegen.

Ab dem 01.07.2023 reduziert sich für Versicherte mit mindestens zwei Kindern der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen **Abschlag** in Höhe von 0,25 Prozent bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Zur Berücksichtigung eines Abschlags zum Pflegeversicherungsbeitrag für Ihre Entgeltabrechnung wird die Angabe zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 01.07.2023 benötigt. Änderungen hierzu müssen unverzüglich mit dem Vordruck LBV 495 mitgeteilt werden (diesen Vordruck finden Sie auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de/vordrucke). Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsabschläge unverzüglich nachenthoben. Mitwirkungspflicht: Nach § 280 Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung bzw. dem LBV mitgeteilt werden.

zu Nr. 4.9

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind z. B. Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

zu Nr. 4.11

Bei Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Mit der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 muss künftig **bei jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden. Der Antrag muss fristwahrend und unter Einhaltung der 3-Monats-Frist nach § 6 Abs. 4 SGB IV gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirkung entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.